Ungereimtes zum Thema Stimmrecht

Autor(en): **A.H.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

haus angenommen worden war, wurde auch vom Senat mit 31 gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Vom Generalrat der Repulik San Marino

wurde ein Gesetz über die Stellung der Frau gutgeheissen, welches die Gleichstellung der Frau mit dem Manne in gewissen Fragen vorsieht.

Vor der Einführung des Frauenstimmrechtes in Aegypten

Die mit dem Textentwurf beauftragte Kommission des Verfassungskomitees teilte mit, dass Frauen, die des Lesens und Schreibens kundig sind, das Stimmrecht erhalten sollen. Es wird den Frauen überlassen, ob sie sich in die Wählerlisten einschreiben lassen wollen.

Die Frau im Parlament

Die neue italienische Kammer zählt nach den Wahlen im Juni 33 weibliche Abgeordnete.

Zwei Frauen in der neuen dänischen Regierung

In das neue dänische Kabinett Hedtoft wurden zwei Frauen zu Ministern ernannt. Frau Bodil Koch für Kirchenwesen und Frau Lis Gross als Wirtschaftsminister.

Brasilianische Frauen als Diplomatinnen

Die brasilianischen Frauen können inskünftig die diplomatische Karriere ergreifen. Der Senat hat einen entsprechenden Gesetzesabänderungs-Antrag genehmigt.

Ungereimtes zum Thema Stimmrecht

Meine Erblindung sowie andere widrige Umstände hatten es mit sich gebracht, dass ich schon seit geraumer Zeit meiner Stimmpflicht nicht mehr nachkommen konnte. Nun wurde ich sozusagen von Amts wegen, zwar durchaus höflich, aber doch sehr entschieden, darauf aufmerksam gemacht, dass ein wenn schon nur faktisch bekundeter Verzicht auf mein staatsbürgerliches Mitspracherecht seines Pflichtcharakters wegen nicht eingeräumt werden könne, weshalb ich mich künftighin wieder

an die Urne zu begeben hätte. Auf Grund meiner unlängst erfolgten Verheiratung hätte ich ja jetzt jemand bei der Hand, der mich zum Stimmlokal führen könnte. Also um den Blindenführer zu markieren, so dachte ich bei mir, scheint meine berufstätige sowie als Hausfrau ebenfalls vielbeschäftigte Frau gerade noch gut genug zu sein! Als ob mein so passives Verhalten in dieser Angelegenheit seinen Grund allein in solch äusserlicher, bei gutem Willen gewiss leicht zu beseitigender Schwierigkeit hätte! Als ob der wahre Grund nicht viel tiefer läge, nämlich darin, dass ich in der Tat niemand mir Nahestehenden, mit meiner persönlichen Existenz Verwobenen, politisch direkt interessierten Menschen um mich hatte, der gewillt und in der Lage gewesen wäre, mir die für die Gewinnung eines Standpunktes notwendigen Unterlagen zu beschaffen, mir die Leitartikel und Stellungnahmen der Parteien zu Gehör zu bringen und die Probleme mit mir zu diskutieren, so wie ich es in häuslichen und persönlichen Dingen, wenn es sich darum dreht, eine Entscheidung zu treffen, mit meiner Frau zu tun gewohnt bin. Wie gerne hätte ich es auch dort so gehalten, wo es sich um Entscheidungen im grösseren, die Allgemeinheit betreffenden Rahmen handelt! Meine Frau ist jedoch begreiflicherweise eher gewillt, ihre Zeit und ihre Kräfte den sie unmittelbar angehenden Berufs- und Familienaufgaben zu widmen, bei denen sie ein unmittelbares Mitsprache- und Einwirkungsrecht hat, als sich mit Fragen zu befassen, bei denen sie doch nicht mitreden und entscheidend mitwirken darf. Ich aber habe einstweilen die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass der Tag nicht mehr allzu ferne sei, an dem ich am Arm meiner Frau zur Urne schreiten und gemeinsam mit ihr meinen Stimmzettel abgeben kann.

In diesem Glauben lasse ich mich auch nicht durch die, wie die Abstimmungen in Genf beweisen, immer deutlicher werdende Tatsache beirren, dass sich der Streit um die Einräumung und Verwirklichung des Frauenstimmrechts bei uns immer mehr zu einer Tragikomödie auswächst. Die Männer scheinen noch immer nicht gemerkt zu haben, was die Zeit geschlagen hat. Präsentiert es sich etwa nicht als ein jenseits jeglicher sinnvollen und gerechten Ordnung liegender, in höchstem Grade absurder Sachverhalt, dass ich zwar meines geringen Einkommens wegen keine Wehrsteuer zu zahlen hätte; da ich jedoch verheiratet bin und meine Frau berufstätig ist, da somit der gemeinsame Verdienst, und nicht nur mein eigener, als Berechnungsbasis genommen wird, so sieht sich meine jeglichen Mitspracherechts entbehrende Frau genötigt, für mich gleichwohl sogar Militärpflichtersatz zu zahlen. Die Dinge zeigen sich hier noch krasser als bei den allgemeinen Einkommensteuern, die sie ja auch zu entrichten hätte, wenn sie ledig wäre. Die Ehre, für den Mann den Militärpflichtersatz berappen zu dürfen, ist denn doch eine höchst eigenartige „Heiratsprämie" sowie ein merkwürdiger Dank und eine sonderbare Belohnung dafür, dass sie mit ihrem Erwerb dem behinderten Manne das Durchhalten ermöglicht. A. H. F. NZZ 16. 9. 53.